



Stadt Leverkusen

NEUDRUCK VORBLATT Vorlage Nr. 2020/0148

Der Oberbürgermeister

II/36-/neu

Dezernat/Fachbereich/AZ

24.02.2021

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	08.03.2021	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	09.03.2021	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	11.03.2021	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	22.03.2021	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Einrichtung von Fahrradstraßen/Fahrradzonen im Stadtgebiet
- mit ergänzender Stellungnahme vom 17.02.2021 (siehe Anlage)

Hinweis des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:

Der Neudruck wurde erforderlich, da der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 22.02.2021 den Tagesordnungspunkt „Einrichtung von Fahrradstraßen/Fahrradzonen im Stadtgebiet“ mit den Anträgen und Vorlagen Nrn.

- **2021/0399** - Umwidmung von Straßenflächen zu Fahrradspuren und Fußwegen sowie Einrichtung von Tempo 30 im Stadtgebiet - Bürgerantrag vom 28.01.2021,
- **2021/0381** - Bürgerantrag vom 26.01.2021,
- **2021/0388** - Änderungsantrag der Gruppe DIE LINKE vom 31.01.2021 zur Vorlage Nr. 2020/0148,
- **2021/0375** - Änderungsantrag der Klimaliste Leverkusen vom 24.01.2021 zur Vorlage Nr. 2020/0148,
- **2021/0396** - Änderungsantrag der FDP-Fraktion vom 28.01.2021 zur Vorlage Nr. 2020/0148,
- **2021/0464** - Änderungsantrag der Klimaliste Leverkusen vom 14.02.2021 zur Vorlage Nr. 2020/0148,
- **2020/0148** - Verwaltungsvorlage

in die Beratungen der Bezirksvertretungen und des Rates im nächsten Sitzungsturnus verwiesen hat.

Die Vorlage in Gänze wird nicht neu gedruckt.

Anlage/n:

0148 - Stellungnahme

363-01-tm
Timo Mailänder
Tel. 36 81

17.02.2021

363-01-cl
Conchita Laurenz
Tel. 3605

01

- | | |
|---|---------------|
| - über Herrn Stadtdirektor Märtens | gez. Märtens |
| - über Frau Beigeordnete Deppe | gez. Deppe |
| - über Herrn Oberbürgermeister Richrath | gez. Richrath |

Einrichtung von Fahrradstraßen/Fahrradzonen im Stadtgebiet

- Vorlage Nr. 2020/0148

- Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 01.02.2021

- Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 04.02.2021

Grundsätzliches zur Ausschilderung von Fahrradstraßen / Fahrradzonen

Sämtliche geplanten Fahrradstraßen bzw. –zonen in Leverkusen sollen ebenfalls mit dem Zusatzverkehrszeichen „Kraftfahrzeugverkehr frei“ ausgewiesen werden. Hierbei wird jeglicher Verkehr auf diesen Straßen zugelassen.

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 01.02.2021:

Beschluss, die Fahrradstraße auf der Rheinstraße / Wiesenstraße erst nach Abschluss der Baumaßnahme Hitdorfer Straße umzusetzen

Die aktuellen Planungen zur Einrichtung einer Fahrradstraße an dieser Örtlichkeit beinhalten keine Änderungen hinsichtlich der aktuellen Parkflächen und erlauben weiterhin jeglichen Kraftfahrzeugverkehr. Lediglich wird der Radverkehr als bevorrechtigtes Verkehrsmittel ausgewiesen. Die Rheinstraße und Wiesenstraße sind Teil der Achse des Rheinradweges und dadurch durch Fahrräder hochfrequentiert, unabhängig der Baumaßnahme.

Weiterhin ist nicht geplant, dass die Rheinstraße und Wiesenstraße als Umleitungsstrecke für den Durchgangsverkehr ausgewiesen werden, lediglich für unmittelbaren Anliegerverkehr. Die Umleitung verläuft auf der Ringstraße. Da ggf. nur unmittelbare Anlieger über die Rheinstraße und / oder Wiesenstraße umgeleitet werden, ist hier mit keiner Zunahme des Verkehrs zu rechnen, da diese Anlieger auch ohne eine Baumaßnahme diese Straßen mitbenutzen.

Die Verwaltung hat nach Veröffentlichung der Planung zur Fahrradstraße auf der Rheinstraße und Wiesenstraße viele positive Rückmeldungen aus der Bürgerschaft und von direkten Anliegern erhalten.

Die Verwaltung empfiehlt daher die Fahrradstraße auf der Rheinstraße und Wiesenstraße unabhängig der Baumaßnahme zeitnah umzusetzen.

Verzicht auf die Unterstraße als Fahrradstraße, dafür Einrichtung einer Fahrradstraße auf dem Burgweg

Der geplante Verzicht auf die Unterstraße kann seitens der Verwaltung nicht nachvollzogen werden. Der geplante Teilabschnitt ist als Zubringer zum hochfrequentierten Rheinradweg anzusehen. Die Straße ist keine Straße mit erhöhtem Ziel- und Quellverkehr, zudem fließt dort kein ÖPNV. Die Verwaltung empfiehlt hier weiterhin die Einrichtung einer Fahrradstraße gemäß der Vorlage.

Eine Fahrradstraße (bzw. Fahrradzone) kann nur unter bestimmten Voraussetzungen angeordnet werden. Der Fahrradverkehr muss nach der StVO der vorherrschende Verkehr bzw. der alsbald zu erwartende sein. Alle anderen möglichen Gründe, speziell aus z.B. der Verkehrsberuhigung, sind keine Rechtsgrundlage bzw. Anordnungsgründe zur Einrichtung einer Fahrradstraße. Aufgrund der generellen Zunahme des Radverkehrs können die Radrouten als Hinweis genommen werden, dass der Radverkehr alsbald dort zukünftig der vorherrschende Verkehr ist. Der Burgweg ist Teil der Radroute 3 und besitzt nach aktuellem Kenntnisstand ein mittleres Radverkehrsaufkommen. Auch wird die Straße nicht durch den ÖPNV genutzt und besitzt eine begrenzte Straßenbreite. Die Einrichtung einer Fahrradstraße ist hier aus Sicht der Verwaltung grundsätzlich möglich.

Einrichtung von Fahrradstraßen / einer Fahrradzone in Manfort

Nach Überprüfung des Bereichs um die Syltstraße und Flensburger Straße empfiehlt die Verwaltung hierzu derzeit einen Beschluss zurückzustellen. Der Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr wird gemeinsam mit dem Mobilitätsmanagement den Bereich genauer prüfen und ggfls. in die nächste Vorlage zur Einrichtung weiterer Fahrradstraßen /-zonen mit aufnehmen. Die Flensburger Straße und die Syltstraße sind Teile der Radwegroute 3 und Zubringer zum Dhünnradweg. Nach den aktuellen Zahlen herrscht dort ein mittleres Radverkehrsaufkommen, jedoch ist der Anlieger- und Lieferverkehr der dort vorhandenen Gewerbebetriebe („Metro“, „Bauhaus“, „Aldi Süd“, „DM“) zu beachten. Eine Einrichtung an diesen Zufahrten sollte aus Sicht des Fachbereichs Ordnung und Straßenverkehr aufgrund der hohen Anzahl des Kraftfahrzeugverkehrs und des vorhandenen Schwerlastverkehrs möglichst unterbleiben. Im weiteren Verlauf zum Wohngebiet bzw. Dhünnradweg sollte eine Prüfung erfolgen, ob die Einrichtung einzelner Fahrradstraßen oder einer Fahrradzone sinnvoller ist. Dieses Ergebnis sollte zunächst abgewartet werden.

Verbreiterung des Radweges am Rhein (Verlängerung der Rheinstraße in Hitdorf ab dem „Krancafe“)

Die Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR hatten ursprünglich die Instandsetzung des im Raum stehenden Radweges geplant. Dabei sollte auch möglichst eine Verbreiterung des Radwegs vorgenommen werden. Bei einer gemeinsamen Ortsbegehung mit dem Fachbereich Tiefbau wurde festgestellt, dass eine Verbreiterung im Rahmen einer Instandsetzung aufgrund der vorhandenen Topographie nur minimal möglich ist, da das Gelände zur Rheinseite sehr stark abfällt. Die Oberfläche des Radwegs ist zudem in keinem schlechten Zustand. Aus diesen Gründen wurde die Instandsetzung zurückgestellt.

Eine Verbreiterung des Radwegs ist nur mit einer vorhergehenden Planung möglich. Hierbei werden aufgrund der großen Höhenunterschiede Winkelstützmauern erforderlich, um das Gelände zum Rhein hin abzufangen. Dabei müsste auch je nach Höhenunterschied des Radwegs zum Ursprungsgelände die Aufstellung einer Absturzsicherung geprüft werden. Diese Maßnahmen wirken sich auf die zu erwartenden Baukosten aus.

Bei einer Verbreiterung des Radwegs müssten auch ggfs. Umweltbelange berücksichtigt werden. Eine diesbezügliche Prüfung war in der Kürze der Zeit noch nicht möglich.

Umwidmung des Gehweges in einen getrennten Geh- und Radweg (Verlängerung der Rheinstraße in Hitdorf ab dem „Krancafe“)

Der vorhandene Gehweg in Verlängerung der Rheinstraße zwischen dieser und der Hitdorfer Straße, weist verschiedene Breiten auf. Im Einmündungsbereich zur Rheinstraße ist eine Breite von 5,30 m vorhanden. Jedoch engt sich der Weg in Richtung Hitdorfer Straße zunehmend ein auf eine Breite von 2,80 m.

Nach der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt) sollen straßenbegleitende Gehwege eine Breite von 2,50 m ausweisen. So soll sichergestellt werden, dass zwei Fußgänger sich begegnen können. Dabei sind zur Fahrbahn (0,20 m) und zur Hauswand (0,50 m) jeweils Abstände einzuhalten. Diese Richtlinie kann für den im Raum stehenden Gehweg analog angewandt werden, jedoch kann der Abstand zur Fahrbahn außer Acht gelassen werden. Somit ergibt sich eine Soll-Breite von 2,30 m für den Gehweg.

Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) muss bei einem getrennten Geh- und Radweg in eine Fahrtrichtung für den Radverkehr zwingend eine Mindestbreite von 1,50 m vorgehalten werden. Dies würde den verbleibenden Gehweg auf eine nicht ausreichende Breite von 1,30 m einschränken. Zudem ist zu unterstreichen, dass der Gehweg durchaus stark frequentiert sein kann. Hierbei sind auch verschiedene Arten von Fußgängern zu berücksichtigen bspw. Spaziergänger mit Hunden, gehbehinderte Personen, Rollstuhlfahrer, Personen mit Kinderwagen, Kinder. Bei der Anordnung eines getrennten Geh- und Radweges ist insofern mit einem erhöhten Konfliktpotenzial und Unfallgefahr zu rechnen, da Fußgänger aufgrund der fehlenden Breite durchaus den Radweg betreten.

Die Anordnung eines getrennten Geh- und Radweges wäre folglich nicht umsetzbar.

Auch ein gemeinsamer Geh-/Radweg sollte aufgrund der vorhandenen Zuwegungen zu den Häusern mittels eines Treppenaufgangs sowie erhöhten Mauern, welche eine Sichtbehinderung auf den Weg darstellen können, und dem damit verbundenen erhöhten Konflikt- und Unfallpotential nicht in Betracht gezogen werden.

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 04.02.2021:

In der Sitzung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III wurde am 04.02.2021 zur o. g. Vorlage u. a. der Beschluss gefasst, auch die Brüder-Bonhoeffer-Straße in Alkenrath zu einer Fahrradstraße umzuwidmen.

Eine Prüfung der Verwaltung hat nunmehr ergeben, dass die Brüder-Bonhoeffer-Straße sich nicht auf der Liste der prädestinierten Fahrradstraßen der durch den Rat der Stadt

Leverkusen beschlossenen Vorlage zum Mobilitätskonzept 2030+ (Vorlage Nr. 2020/3400) befindet.

Darüber hinaus ergab die Prüfung, dass die Brüder-Bonhoeffer-Straße lediglich einen geringen Anteil Radverkehr aufweist, so dass sie die Voraussetzungen zur Einrichtung einer Fahrradstraße leider derzeit nicht erfüllt und auch für die Zukunft nicht zu erwarten ist, dass die Zahlen signifikant steigen werden.

Ein entsprechender Beschluss des Rates, die Brüder-Bonhoeffer-Straße ebenfalls zur Fahrradstraße umwidmen zu lassen, wäre somit nicht rechtmäßig und sollte daher nicht getroffen werden.

Ordnung und Straßenverkehr in Verbindung mit Stabsstelle Mobilität